

## § 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied der GUV/FAKULTA können sowohl Arbeitnehmer als auch durch Ernennungsurkunde legitimierte Beschäftigte (Beamte) werden, sofern sie Mitglied einer der im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaften sind.
- 1.2 Der Beitrag für die GUV/FAKULTA-Mitgliedschaft beträgt 24,00 EUR jährlich. Er ist im Voraus zu entrichten und wird grundsätzlich zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, wird der Beitrag für jeden begonnenen Monat der Mitgliedschaft mit 1/12 des Jahresbeitrags anteilig berechnet. Er wird am ersten Tag der Mitgliedschaft fällig und ist am ersten Werktag nach Beginn der Mitgliedschaft in einer für das Kalenderjahr maßgeblichen Summe zu begleichen. Zahlungen sind auf das Bankkonto der GUV/FAKULTA bei der VR-Bank Ludwigsburg DE29 6049 1430 0321 9650 00, BIC GENODES1VBB, zu leisten. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.
- 1.3 Mit Aufnahme als Mitglied durch Bestätigung der GUV/FAKULTA beginnt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem der Aufnahmeantrag bei der GUV/FAKULTA eingegangen ist, es sei denn, es wird ein späterer Beginn der Mitgliedschaft beantragt.
- 1.4 Die Mitgliedschaft bei der GUV/FAKULTA endet:
- 1.4.1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Gewerkschaftsmitglied seine Mitgliedschaft bei der GUV/FAKULTA mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündigt;
- 1.4.2 zum Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises über die Beendigung einer Mitgliedschaft bei einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus der jeweiligen Gewerkschaft. Beiträge werden maximal für ein Jahr zurückerstattet. Wird ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt, so wird die Mitteilung über den Gewerkschafts Austritt als schriftliche Kündigung unter Anwendung der in § 1 Ziffer 1.4.1 normierten Kündigungsfrist von drei Monaten gewertet.
- 1.4.3 durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Unterstützungsordnung
- 1.4.4 durch Streichung
- 1.4.5 durch den Tod des Mitglieds

## § 2 Unterstützungsleistungen

- 2.1 Unterstützungsleistungen an die in § 1 bezeichneten Mitglieder können im Schadensfall aus Anlass der berufsbedingten Tätigkeit gewährt werden. Berufsbedingt sind auch die Arbeitswege im Sinne des SGB VII, sowie die Wege von und zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen.

- 2.2 Die Zusage und Erbringung von Unterstützungsleistungen, insbesondere von Rechtsschutzgewährung, setzt bestehende und fortdauernde Mitgliedschaft bei der GUV/FAKULTA und einer DGB-Gewerkschaft voraus. Mit Kündigung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft zur GUV/FAKULTA und/oder zu einer DGB-Gewerkschaft ist eine Leistungsgewährung durch die GUV/FAKULTA ausgeschlossen. Dies gilt auch für bereits zugesagte Leistungen aus während der Mitgliedschaft eingetretenen Schadensfällen, es sei denn, die GUV/FAKULTA hat sich zum Zeitpunkt der Beendigung einer dieser Mitgliedschaften insoweit in Verzug befunden.
- 2.3 Folgende Unterstützungsleistungen können unter den in Paragraphen 1 und 2 genannten Voraussetzungen gewährt werden:
- 2.3.1 (Abwehr-) Rechtsschutz in Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts
- 2.3.2 Rechtsschutz in Zivilverfahren zur Durchsetzung eigener Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche. Rechtsschutz in Zivilverfahren zur Abwehr unberechtigter Forderungen sofern anderweitiger Versicherungsschutz, insbesondere der einer Haftpflichtversicherung nicht vorrangig in Anspruch zu nehmen ist.
- 2.3.3 Schadenersatzbeihilfe, je nach Lage des Einzelfalles, bei arbeits- oder beamtenrechtlich begründeter Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn. Dies gilt auch bei Schäden an Dienstfahrzeugen, soweit anderweitiger Versicherungsschutz nicht vorrangig in Anspruch zu nehmen ist. Darüber hinaus bei Schädigung Dritter und Eintritt von Umweltschäden, vorbehaltlich einer erfolgten Geltendmachung des arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruches durch das Mitglied und hieraus resultierende berechnete Forderungen dem Mitglied gegenüber.
- 2.3.4 Schadenersatzbeihilfe je nach Lage des Einzelfalles bei Abhandenkommen von Dienstschlüsseln. Voraussetzung hierfür ist eine begründete Regressnahme durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Anderweitiger Versicherungsschutz ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 2.3.5 Unterstützung durch Übernahme des Selbstbehaltes bei bestehender Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung pro Schadensfall einmalig bis maximal 300 Euro bei Wegeunfällen sowie bei Unfällen auf dem Weg zu und von gewerkschaftlichen Veranstaltungen und der damit verbundenen Nutzung eines Privatfahrzeugs.
- 2.3.6 Unterstützung bei wirtschaftlicher Notlage infolge eines Schadensfalles, je nach Lage des Einzelfalles.

- 2.3.7 Unterstützung bei Haft eines GUV/FAKULTA-Mitglieds für seinen Ehegatten bzw. Lebenspartner i.S.d. LPartG **je Tag 13 Euro** für jedes Kind, für das im Sinne des Gesetzes Kindergeld gewährt wird **je Tag 5 Euro**
- 2.3.8 Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt aufgrund Arbeitsunfall, Dienstanfall sowie Wegeunfall und zwar bei Krankenhausaufenthalt von: mindestens 48 Stunden Dauer **300 Euro** ab 3. Krankenhaustag **je Tag 10 Euro** bis höchstens insgesamt **600 Euro**
- 2.3.9 Unterstützung bei Bezug von Verletztengeld nach SGB VII bzw. Unfallausgleich nach (L)BeamtenVG im Falle von Arbeits- bzw. Dienstanfällen sowie bei Unfällen auf dem Weg zu und von gewerkschaftlichen Veranstaltungen pro Tag der Bezugsberechtigung **12 Euro** maximal **4.800 Euro**
- 2.3.10 Unterstützung bei Eintritt voller Erwerbsminderung nach SGB VI aufgrund eines Arbeitsunfalles bzw. bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstanfalles, einmaliger Betrag von **12.000 Euro.**
- 2.3.11 Unterstützung der Hinterbliebenen nach Unfalltod des GUV/FAKULTA-Mitglieds im Rahmen eines Arbeits- bzw. Dienstanfalls, einmaliger Betrag **6.000 Euro.** Hinterbliebenen kann im Sinne von § 3, Ziffer 3.3, zur Wahrung ihrer Interessen und zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen Unterstützung gewährt werden.

### § 3 Verfahren

- 3.1 Die Gewerkschaftsmitglieder erhalten durch die Verwaltungsstellen des DGB und seine Gewerkschaften Auskunft und Information über die GUV/FAKULTA. Unterstützungsanträge, An- und Abmeldungen u. ä. sind an die Hauptverwaltung der GUV/FAKULTA, Ruhrstr. 11, 71636 Ludwigsburg, zu richten.
- 3.2 Anträge auf Unterstützungsleistungen sollen innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Ereignis (z. B. Schadensfall, Strafbefehl, Bußgeldbescheid, Aufforderung zum Schuldanerkenntnis etc.) vom betroffenen Gewerkschaftsmitglied bei der GUV/FAKULTA abgegeben werden. Vordrucke sind bei der GUV/FAKULTA erhältlich.
- 3.3 Unterstützungen können auch auf Antrag eines Angehörigen aus der häuslichen Gemeinschaft des Gewerkschaftsmitglieds gewährt werden. Die erforderlichen Unterlagen (in jedem Fall Nachweis der Gewerkschaftszugehörigkeit und Beitragsnachweis der GUV/FAKULTA, im Übrigen z. B. Bescheinigung über Krankenhausaufenthalt oder Freiheitsentzug, Sterbeurkunde) sind dabei vorzulegen.
- 3.4 Vor jeder Rechtsanwaltsbeauftragung und vor jeder Verfahrensinstanz (z. B. Einspruch, Widerspruch, Klage, Rechtsmittel usw.) oder sonstigen Kosten auslösenden Maßnahme ist eine schriftliche Rechtsschutzgenehmigung der GUV/FAKULTA einzuholen. Aufgrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erforderliche Meldungen und Rückfragen sind einzuhalten.

- 3.5 Das Mitglied muss, damit seine Betreuung gesichert ist, jede Änderung der Wohnanschrift mitteilen.

### § 4 Räumlicher Geltungsbereich

Die GUV/FAKULTA-Leistungen erstrecken sich auf Vorfälle im In- und Ausland.

### § 5 Allgemeine Bestimmungen und Einschränkungen der Unterstützungsleistung

- 5.1 Die GUV/FAKULTA-Betreuung lässt die arbeits- und beamtenrechtlichen Regeln und Haftungsbeschränkungen unberührt und besteht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelfalles aus freiwilligen Unterstützungsleistungen. Anderweitig eingeräumter Schutz geht vor. Klagbarer Rechtsanspruch, Verpfändung und Abtretung an Dritte sind ausgeschlossen. Erfolgt die Rechtsanwaltsbeauftragung ohne vorherige Abstimmung, behält sich die GUV/FAKULTA vor, die Rechtsschutzleistungen zu kürzen oder ganz zu versagen.
- 5.2 Bei Vorsatztaten, bei Unfällen bzw. Schadensfällen, die unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss verursacht wurden, bei dem bestimmungswidrigen Gebrauch von Arbeitsmitteln jeglicher Art, wie Fahrzeuge etc. oder bei Verstoß gegen diese Unterstützungsordnung (z.B. Beitragsrückstand) kann die Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.3 Mit Ausnahme von § 2 Ziffer 2.3.5 sowie Regressansprüchen durch Arbeitgeber und Versicherungen, gewährt die GUV/FAKULTA bei Kasko- oder Haftpflichtschäden keine Unterstützungsleistungen.
- 5.4 Kosten der aktiven Nebenklage werden nicht übernommen.
- 5.5 Die GUV/FAKULTA gewährt keine Unterstützungsleistungen für Angehörige von Berufen, für die eine Berufs- oder Diensthaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere für Ärzte, Rechtsanwälte, Notare/Anwaltsnotare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Architekten, Ingenieure etc.
- 5.6 Der GUV/FAKULTA-Schutz erstreckt sich nicht auf Fälle der Mankohaftung.
- 5.7 Die Leistungen unter Ziffer 2.3.3 bzw. 2.3.4 werden je Schadensfall gewährt bei
- |                           |                                  |
|---------------------------|----------------------------------|
| Sach- und Personenschäden | <b>bis max. 5.000.000,00 EUR</b> |
| Vermögensschäden          | <b>bis max. 250.000,00 EUR</b>   |
| Schlüsselverlust          | <b>bis max. 150.000,00 EUR</b>   |
| Geräte-Regress            | <b>bis max. 100.000,00 EUR</b>   |

**Vom Verwaltungsausschuss der GUV/FAKULTA am 19.07.2022 beschlossen.**

Hier gehts zum Beitrittsformular



Grundsatzklärung nachlesen



**Fragen?**

[info@guv-fakulta.de](mailto:info@guv-fakulta.de)  
[www.guv-fakulta.de](http://www.guv-fakulta.de)